

Benutzungs- und Entgeltordnung für das Vereinshaus Frankenhain

I. Geltungsbereich

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung gilt für den Veranstaltungsbereich des in Eigentum und Trägerschaft der Stadt Frohburg stehenden Vereinshauses Frankenhain, Hauptstraße 41, 04643 Frohburg OT Frankenhain.

II. Allgemeines

1. Die Stadt Frohburg unterhält das Vereinshaus Frankenhain als eine öffentliche Einrichtung für die kommunale Arbeit und Aufgaben der Stadt und deren Ortsteile sowie für die Dorfgemeinschaft des Ortsteiles Frankenhain. Darüber hinaus können die Räumlichkeiten auch für sonstige Zwecke genutzt werden.
2. Die Überlassung der Räumlichkeiten darf dem Charakter des Hauses als öffentliche Einrichtung der Stadt nicht widersprechen und dem Ansehen der Stadt nicht schaden. Die Nutzung für Veranstaltungen und der Zutritt von Personen und Personengruppen mit extremistischen, rassistischen, antisemitischen und anderen antidemokratischen Zielen ist strikt untersagt. Personen und Gruppen, die durch Äußerungen, ihr Auftreten und die Verwendung von Symbolen unter diesen Personenkreis fallen, ist der Zutritt zu verwehren; ihnen gegenüber ist vom Hausrecht Gebrauch zu machen.
3. Das Rauchen ist im gesamten Gebäude untersagt. Im gleichen Maße ist der Konsum von nach dem Betäubungsmittelgesetz (BtMG) verbotenen Betäubungsmitteln untersagt.
4. Voraussetzung für die Nutzung der Räumlichkeiten ist der vorherige Abschluss einer Nutzungsvereinbarung. Im Falle von Vereinen, Firmen und sonstigen Institutionen muss die Vereinbarung durch eine vertretungsberechtigte Person unterzeichnet werden. Die Vertretungsberechtigung ist ggf. nachzuweisen.
Mit der Unterzeichnung erkennt der Nutzer diese Benutzungs- und Entgeltordnung an und erklärt gleichzeitig, dass er für den Zeitraum der geplanten Nutzung das Hausrecht übernimmt.
5. Bei mehreren Anmeldungen zum gleichen Termin bzw. Zeitraum erfolgt die Vermietung der Veranstaltungsräume nach der Reihenfolge der eingegangenen Anmeldungen. In besonderen Fällen kann von dieser Festlegung abgewichen werden, insbesondere dann wenn eine Nutzung in einem überwiegenden öffentlichen Interesse steht.
6. Ein Anspruch auf die Überlassung der Räume besteht nicht. Grundsätzlich haben eigene Nutzungen der Stadt den Vorrang. Die Stadt behält sich vor, im Einzelfall angemeldete Nutzungen nicht zuzulassen, insbesondere wenn ein Verstoß gegen Punkt II.2 oder die sonstigen Benutzungsbestimmungen dieser Ordnung zu befürchten ist.

III. Nutzungsentgelt

1. Für die Überlassung der Räumlichkeiten werden Entgelte erhoben, die nach Räumen und Nutzern getrennt in einer Anlage zu dieser Ordnung ersichtlich sind.
2. Das Entgelt ist grundsätzlich eine Woche vor Beginn der Nutzung fällig. Lediglich bei regelmäßiger Nutzung wird die Fälligkeit im Nutzungsvertrag separat geregelt.
3. Mit dem Nutzungsentgelt werden die allgemeinen Betriebskosten für das Vereinshaus abgegolten.

4. Nicht enthalten sind Abfallgebühren. Für die Entsorgung etwaig anfallenden Abfalls hat jeder Nutzer selbst zu sorgen.
5. Für ein stundenweises Nutzungsentgelt hat der Nutzer einen geeigneten Nachweis zu erbringen, dass die Nutzung tatsächlich nur die angemeldeten Stunden umfasst hat (z. B. durch Vorlage eines Trainingsplanes, Sitzungsprotokolls etc.). Dieser Nachweis ist unaufgefordert spätestens einen Monat nach Ende der Nutzung bei der Stadtverwaltung Frohburg einzureichen.
6. Die Mitgliedschaft im Verein Dorfgemeinschaft Frankenhain e. V. ist nachzuweisen, sofern der vergünstigte Tarif Anwendung finden soll. Die Vergünstigung trifft nur auf Nutzer zu, die unmittelbar selbst Mitglied des Vereins sind.

IV. Rechte und Pflichten der Nutzer

1. Die Nutzung erfolgt im Rahmen einer schriftlichen Vereinbarung. Darin hat der Nutzer eine verantwortliche Person zu benennen. Diese Person muss im Sinne des Punktes V. dieser Vereinbarung legitimiert sein.
2. Gebäude, Anlagen und Inventar sind pfleglich zu behandeln und vor Beschädigung zu bewahren. Schäden und offensichtliche Mängel sind unverzüglich dem in der Nutzungsvereinbarung festgelegten Ansprechpartner bei der Stadt Frohburg anzuzeigen.
3. Vorhandenes Inventar darf nicht aus den Räumen entfernt werden.
4. Technische Einrichtungen (wie Heizung, Beschattung, Stromanschlüsse etc.) sind nur nach Einweisung und ausdrücklicher Gestattung durch den Beauftragten der Stadt zu nutzen und zu bedienen.
5. Der Nutzer darf die Räume nur zum vereinbarten Termin und zum vereinbarten Zweck nutzen. Eine Überlassung bzw. Mitnutzung durch Dritte ist nicht gestattet.
6. Fremde Geräte, Anlagen oder Gegenstände dürfen durch den Nutzer nur nach vorheriger Genehmigung in die überlassenen Räume eingebracht und benutzt werden. Eine Haftung seitens der Stadt für eingebrachte Gegenstände ist ausgeschlossen.
7. Den Anweisungen des Beauftragten der Stadt ist in jedem Falle Folge zu leisten.
8. Der Nutzer hat die Räumlichkeiten nach der jeweiligen Nutzung gesäubert und im Grund-Möblierungszustand zu übergeben. Benutzte Einrichtungsgegenstände sind ordnungsgemäß zu säubern. Tische, Stühle, Arbeitsflächen sowie der Fußboden sind nass zu reinigen. Geschirr und Besteck ist sorgfältig zu spülen und in die Schränke zu räumen. Die Toiletten sind ordentlich zu reinigen und sauber zu übergeben.
9. Im gesamten Gebäude herrscht Rauchverbot. Der Nutzer ist für dessen Einhaltung verantwortlich.
10. Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass durch seine Nutzung keine unzumutbaren Lärmbelästigungen für die Nachbarschaft entstehen. Einzuhalten ist die Nachtruhe in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr und an Sonntagen die Mittagsruhe von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr.
11. Der Nutzer hat dafür zu sorgen, dass mit seiner Nutzung nicht gegen die Bestimmungen des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen (SächsSFG) verstoßen wird.

12. Beim Verlassen der Räumlichkeiten und des Gebäudes hat der Nutzer dafür Sorge zu tragen, dass Fenster und Türen verschlossen, die Beleuchtung mit Ausnahme der Notbeleuchtung gelöscht und Geräte abgeschaltet sind.

V. Haftung

1. Soweit bis zum Beginn der Veranstaltung vom Nutzer keine Beanstandungen erhoben sind, gilt der Nutzungsgegenstand als vom Nutzer in ordnungsgemäßem Zustand übernommen. Die Nutzer sind verpflichtet, Einrichtungsgegenstände, insbesondere Geräte, vor Gebrauch auf ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Schadhafte Gegenstände dürfen nicht benutzt werden. Festgestellte Mängel sind der Stadtverwaltung Frohburg unverzüglich anzuzeigen.
2. Die Stadt Frohburg haftet im Rahmen des Nutzungsvertrages für das Nutzungsobjekt und den unmittelbaren Außenbereich (z. B. Eingangsbereich) nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen etc. Dies gilt hinsichtlich der Verkehrssicherungspflicht und insbesondere bei Versagen von Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen, die Veranstaltung beeinträchtigenden oder verhindernden Ereignissen.
3. Für eingebrachte Gegenstände des Nutzers übernimmt die Stadt Frohburg keinerlei Haftung.
4. Die Stadt Frohburg wird von ihrer Leistung aus der Nutzungsvereinbarung frei, wenn die Benutzung durch höhere Gewalt zu dem vorgesehenen Zeitpunkt nicht möglich ist. Dem Nutzer steht kein Anspruch auf Entschädigung für den Ausfall zu.
5. Die Nutzer übernehmen die der Stadt obliegende Haftpflicht und Verkehrssicherungspflicht mit Ausnahme der Verpflichtung aus § 836 BGB (Gebäudehaftung). Der Nutzer übernimmt für die Dauer der Nutzung einschließlich Vor- und Nachbereitungszeit die Haftung für alle Personen- und Sachschäden, die er selbst, seine Beauftragten, Mitglieder oder sonstige Veranstaltungsteilnehmer bei der Nutzung verursachen. Der Nutzer stellt die Stadt von etwaigen Schadenersatzansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Räume und des Zugangs entstehen.
6. Sofern dem Nutzer Schlüssel der Schließanlage überlassen werden, haftet dieser für deren Verlust und für alle daraus entstehenden Kosten zur Wiederherstellung der Sicherheit. Der Abschluss einer Schlüsselversicherung wird dem Nutzer empfohlen.

VI. Schlussbemerkungen

Soweit in der Benutzungs- und Entgeltordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

VII. Inkrafttreten

Die Entgelt- und Benutzungsordnung tritt zum 01.10.2012 in Kraft.

Frohburg, den 07.09.2012

Wolfgang Hiensch
Bürgermeister

Anlage zur Benutzungs- und Entgeltordnung für das Vereinshaus Frankenhain vom ...

III. Nutzungsentgelt

Nutzung durch	Veranstaltungsraum I inkl. Toiletten	Veranstaltungsraum II inkl. Toiletten	Küche
Mitglieder der Dorfgemeinschaft Frankenhain e.V.			
- bei <u>nachweislich</u> stundenweiser Nutzung zu Zwecken des Vereins (z. B. Vereinssitzung etc.)	5,00 €/h	3,00 €/h	3,00 €/h
- bei sonstiger Nutzung (z. B. gesellige Vereinsveranstaltungen, private Nutzung zu Familienfeiern durch <u>unmittelbare</u> Vereinsmitglieder)	24,00 € pro angefangenem Tag*	16,00 € pro angefangenem Tag*	7,50 € pro angefangenem Tag*
Vereine und Verbände der Stadt Frohburg und ihrer Ortsteile mit kulturellen, wissenschaftlichen, mildtätigen oder gemeinnützigen Zielen			
- bei <u>nachweislich</u> stundenweiser Nutzung zu Vereinszwecken (z. B. Training, Vereinssitzung etc.)	6,00 €/h	4,00 €/ h	5,00 €/h
- sonstiger Nutzung (z. B. Vereinsvergnügen)	30,00 € pro angefangenem Tag*	20,00 € pro angefangenem Tag*	10,00 € pro angefangenem Tag*
Alle übrigen Nutzer (Private, Firmen, Institutionen, nicht ortsansässige Vereine und Verbände)			
- bei <u>nachweislich</u> stundenweiser Nutzung (z. B. Training, Vereinssitzung etc.)	12,00 €/h	8,00 €/ h	10,00 €/h
- sonstiger Nutzung (z. B. Familienfeier, Vereins-/Firmenvergnügen)	60,00 € pro angefangenem Tag*	40,00 € pro angefangenem Tag*	20,00 € pro angefangenem Tag*

* Für Tage, an denen die Nutzung lediglich vor- und oder nachbereitet wird (z. B. Schmücken, Aufräumen etc.) beträgt das Nutzungsentgelt 50 % der o. g. Tarife.

Bekanntmachungsanordnung

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 06.09.2012 die vorstehende Benutzungs- und Entgeltordnung für das Vereinshaus Frankenhain beschlossen. Diese Benutzungs- und Entgeltordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

1. die Ausfertigung der Ordnung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Beschlusses verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der oben genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden sind.

Ist eine Verletzung nach Punkt Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Frohburg, den 07.09.2012

Wolfgang Hiensch
Bürgermeister